
Statuten



Sektion beider Basel

[Statuten vom 29.08.2013](#)

Inhaltsverzeichnis

I Name und Sitz

Art. 1	Name	1
Art. 2	Sitz	1

II Zweck und Aufgaben

Art. 3	Zweck	1
Art. 4	Aufgaben	1/2

III Mitgliedschaft

Art. 5	Arten von Mitgliedern	2
Art. 6	Aktivmitglieder	2
Art. 7	Ehrenmitglieder	3
Art. 8	Freimitglieder	3
Art. 9	Passivmitglieder	3
Art. 10	Patronats- resp. Sympathiemitglieder	3
Art. 11	Aufnahme	3/4
Art. 12	Austritt	4
Art. 13	Ausschluss	4/5

IV Beiträge und Finanzen

Art. 14	Einnahmen	5
Art. 15	Jahresbeiträge	5

V Organisation

Art. 16	Organe	6
Art. 17	Hauptversammlung	6
Art. 18	Einberufung	6
Art. 19	Anträge	6
Art. 20	Vorsitz und Protokoll	7
Art. 21	Zuständigkeit	7
Art. 22	Beschlüsse	8
Art. 23	Mitgliederversammlung	8
Art. 24	Der Vorstand	8
Art. 25	Aufgaben und Kompetenzen	8
Art. 26	Unterschriften	9
Art. 27	Beschlussfähigkeit	9
Art. 28	Revisoren bzw. Revisionsstelle	9
Art. 29	Publikationsorgan	9
Art. 30	Haftung	9
Art. 31	Statutenrevision	9
Art. 32	Auflösung	10

I Name und Sitz

Schweizerischer Verband mechanisch-technischer Betriebe, Sektion beider Basel (nachstehend SWISSMECHANIC genannt) besteht auf unbestimmte Dauer ein Arbeitgeberverband gemäss Artikel 60 ff. ZGB. Der Verband kann auch anderen gewerblichen-wirtschaftlichen Organisationen beitreten.

Art. 1
Name

Der Sitz der SWISSMECHANIC Sektion beider Basel befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle (Sekretariat).

Art. 2
Sitz

II Zweck und Aufgaben

Der Verband hat den Zweck, die in den Kantonen BL/BS und der angrenzenden Region niedergelassenen Firmen der mechanisch-technischen und elektrotechnischen/elektronischen Berufsgruppen zur Wahrung ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Interessen sowie zur Förderung der Zusammenarbeit und Verbundenheit unter den Mitgliedern zusammenzuschliessen.

Art. 3.
Zweck

Die Aufgabenteilung zwischen der Sektion beider Basel und der SWISSMECHANIC-Dachorganisation werden in einer separaten Leistungsvereinbarung geregelt. Die nachstehenden Aufgaben werden von der Sektion beider Basel wahrgenommen:

Art. 4
Aufgaben

- ¹ Stellungnahmen zu Verfügungen und Gesetzen von Behörden und Verwaltung, soweit diese die Mitglieder berühren.
- ² Vertretung des Berufsstandes in der Öffentlichkeit, Berufsfachschulen und Fachausschüssen.
- ³ Massnahmen zur Hebung des Berufsstandes und Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Verbandsmitglieder.
- ⁴ Wahrnehmung von Arbeitgeberinteressen auf Ebene Gemeinden, der Kantone BL/BS und der Region.
- ⁵ Werbung von Neumitgliedern und Integration von Nichtmitgliedern in den Berufsbildungsfonds.

- 6 Betreiben von berufsbezogenen Bildungsstätten.
- 7 Durchführung von Fachkursen für die Weiterbildung von Berufsangehörigen.
- 8 Durchführung von Einführungskursen im Auftrag der Kurskommission.
- 9 Durchführung von Lehrmeisterkursen und Tagungen.
- 10 Ernennung von Fachexperten.
- 11 Mithilfe und projektbezogene Unterstützung der SWISSMECHANIC-Dachorganisation.

Verwirklichung der Aufgaben

Zur Verwirklichung und Umsetzung obengenannter Aufgaben können vom Vorstand entsprechende Kommissionen gebildet werden, die von einer Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. In der Regel wird der Vorsitz von einem Vorstandsmitglied übernommen.

III Mitgliedschaft

Art. 5 **Arten von** **Mitgliedern**

Der Verband besteht aus:

- 1 Aktivmitglieder/Sektionsmitglieder (mit Stimmrecht)
- 2 Ehrenmitglieder (mit Stimmrecht)
- 3 Freimitglieder (ohne Stimmrecht)
- 4 Passivmitglieder (ohne Stimmrecht)
- 5 Patronats- resp. Sympathiemitglieder (ohne Stimmrecht)

Art. 6 **Aktivmitglieder**

Eine Person oder Firma kann Sektionsmitglied werden, wenn sie Inhaberin eines im sektionalen Einzugsgebiet oder einer angrenzenden Region niedergelassenen Betriebes der mechanisch-technischen oder des elektrotechnischen/elektronischen Fachgebietes ist.

Einzelpersonen, die sich im sektionalen Verband in besonderer Weise verdient gemacht haben, werden vom Vorstand vorgeschlagen und vor der Hauptversammlung als Ehrenmitglied ernannt.

Art. 7
Ehrenmitglieder

Einzelpersonen, die sich nach treuer Aktivmitgliedschaft vom Geschäftsleben zurücktreten, Personen deren Wohnsitz ausserhalb des Verbandsgebietes liegt oder Personen, die einer Tätigkeit in branchenfremden Gebieten nachgehen, wobei ein grundsätzliches Interesse am Verband ausgewiesen werden sollte.

Art. 8
Freimitglieder

Regionale oder kantonale Fachschulen und Fachverbände, die ausschliesslich der Berufsausbildung wegen der Sektion beider Basel beitreten möchten, können sich um die Passivmitgliedschaft bewerben.

Art. 9
Passivmitglieder

Regional oder sektional tätigen Lieferantenfirmen und Gönnern kann die Sympathiemitgliedschaft gewährt werden. Lieferantenfirmen, die gesamtschweizerisch tätig sind, werden vorrangig als Patronatsmitglieder in der SWISSMECHANIC-Dachorganisation aufgenommen.

Art. 10
Patronats- resp. Sympathiemitglieder

Ein Aktivmitglied ist primär Mitglied der SWISSMECHANIC-Dachorganisation. Aktivmitglieder der SWISSMECHANIC-Dachorganisation werden anschliessend der jeweiligen Region/Sektion zugeteilt.

Art. 11
Aufnahme

Der Antrag für eine Mitgliedschaft in der Sektion beider Basel wird von der SWISSMECHANIC-Dachorganisation in schriftlicher Form eingereicht. Der Vorstand entscheidet über die definitive Aufnahme eines neuen Mitgliedes in ihre sektionale Verbandsorganisation. Der Entscheid ist umgehend der SWISSMECHANIC-Dachorganisation mitzuteilen.

Im Beitrittsjahr entfallen Beiträge für die SWISSMECHANIC-Dachorganisation, die Sektion und für den Berufsbildungsfonds. Andererseits werden dem Neumitglied im Eintrittsjahr keine Vergünstigungen oder Rückerstattungen aus Fonds u.ä. gewährt. Der Sektion beider Basel ist es freigestellt, eine einmalige Eintrittsgebühr zu erheben.

***Art. 12
Austritt***

Bei Austritt aus der Sektion besteht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Die Mitgliedschaft von Aktiv- und Passivmitgliedern in der Verbandsorganisation erlischt mit dem Austritt per Ende eines Kalenderjahres.

Austrittsbegehren von Aktivmitgliedern sind ausschliesslich über die SWISSMECHANIC-Dachorganisation gemäss ihren Bestimmungen vorzunehmen. Mit dem Austritt aus der SWISSMECHANIC-Dachorganisation erlischt automatisch die Mitgliedschaft in der Verbandsorganisation der Sektion.

Austrittsbegehren der übrigen sektionalen Mitglieder sind mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle 3 Monate im Voraus auf Ende eines Geschäftsjahres einzureichen.

Die austretenden Mitglieder sind für rückständige und laufende Beiträge haftbar.

***Art. 13
Ausschluss***

Für Mitglieder, welche die Voraussetzung zur Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, die ihre Pflicht gegenüber dem Verband vernachlässigen, in schwerwiegender Weise dem Vereinszweck zuwiderhandeln oder andere Mitglieder schädigen, kann vom Vorstand der Sektion beider Basel bei der SWISSMECHANIC-Dachorganisation der Ausschluss aus der Verbandsorganisation beantragt werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen seinen Ausschluss bei der Delegiertenversammlung der SWISSMECHANIC-Dachorganisation (Art.7) Einspruch erheben. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über den Ausschluss.

Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeglichen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Es haftet für seine Verpflichtungen gegenüber der Sektion beider Basel und der SWISSMECHANIC-Dachorganisation und ist für das ganze Verbandsjahr beitragspflichtig.

IV Beiträge und Finanzen

Die SWISSMECHANIC Sektion beider Basel wird finanziert durch:

Art. 14
Einnahmen

1. Jahresbeiträge und Zuwendungen
2. Einnahmen aufgrund besonderer Verträge und Geschäften.
3. Einnahmen durch Aktivitäten und Dienstleistungen.
4. Geschenke und Vermächtnisse
5. Zinsen

Die Höhe der Jahresbeiträge der Sektion beider Basel wird auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung mit einfachem Mehr beschlossen.

Art. 15
Jahresbeiträge

Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind beitragsfrei.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge und des Berufsbildungsfonds für die SWISSMECHANIC-Dachorganisation und deren Verwendungszweck richtet sich nach deren Statuten und den von der Delegiertenversammlung genehmigten Beiträgen.

Ausserordentliche Beiträge für die Sektion beider Basel werden auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung mit einfachem Mehr beschlossen.

V Organisation

Art. 16
Organe

Die Organe der Swissmechanic Sektion beider Basel sind:

- Die Hauptversammlung (HV)
- Die Mitgliederversammlung (MV)
- Der Vorstand (V)
- Kommissionen (KO)
- Delegierte (DE)
- Rechnungsrevisoren (RR)

Art. 17
Die Hauptver-
sammlung

Die ordentliche Hauptversammlung der Sektion beider Basel findet alljährlich im ersten Halbjahr statt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18
Einberufung

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste wird mindestens drei Wochen im Voraus zugestellt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können jederzeit durch den Vorstand, oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Stimmberechtigten, einberufen werden.

Art. 19
Anträge

Anträge von Stimmberechtigten, die auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen Hauptversammlung gesetzt werden sollen, müssen bis Ende des Geschäftsjahres dem Präsidenten in schriftlicher Form eingereicht werden. Sämtliche Anträge sind in der Traktandenliste aufzuführen.

Verspätet eingereichte Anträge können wohl behandelt, jedoch kann nur im Einverständnis von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder rechtsgültig darüber abgestimmt werden.

Den Vorsitz an der Hauptversammlung führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied. Das Protokoll wird vom Aktuar/Sekretär oder von einem durch den Vorstand gewähltes Mitglied geführt.

Art. 20
Vorsitz und
Protokoll

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ der SWISSMECHANIC Sektion beider Basel mit folgenden Kompetenzen:

Art. 21
Zuständigkeit

- Abnahme des Protokolls, Jahresberichts des Präsidenten und der Berichte der Kommissionen.
- Abnahme der Verbandsrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren sowie Genehmigung des Budgets des laufenden Jahres.
- Entlastung des Vorstandes.
- Mutationen
- Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv-, Passiv- und Patronats- resp. Sympathiemitglieder. (Die Jahresbeiträge können auf Antrag auch an der MV fest gesetzt werden)
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten gemäss Art. 24.
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Wahl der Delegierten.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, Freimitglieder und Ehrungen.
- Festsetzung der Entschädigung für Vorstand, Kommissionen und Delegierte.
- Beschlussfassung über den Beitritt in andere Verbände.
- Beschlussfassung über Anträge.
- Behandlung von Rekursen.
- Genehmigung und Revision der Statuten Art. 31.
- Festlegung von Ort und Datum der nächsten HV.
- Auflösung und Liquidation des Verbandes.

Art. 22
Beschlüsse

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden durch ein einfaches Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten bzw. des Vorsitzenden.

Art. 23
Mitglieder-
versammlung

Die Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand vorgelegte Geschäfte erledigen, welche nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Sofern an der vorangegangenen HV beantragt, werden die Jahresbeiträge für Aktiv-, Passiv und Patronats- resp. Sympathiemitglieder an der MV festgesetzt.

Art. 24
Der Vorstand

Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt und besteht aus dem Präsidenten und höchstens 6 weiteren Mitgliedern.

Mit Ausnahme des von der Hauptversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Die Amtsdauer des Präsidenten soll sich auf acht Jahre beschränken. Die Amtsdauer kann jedoch verlängert werden.

Art. 25
Aufgaben und
Kompetenzen

Die Aufgaben des Vorstandes sind die Ausarbeitung und Erledigung der Verbandsaufgaben und Angelegenheiten, die nicht den Versammlungen vorbehalten sind.

¹ Die Verwaltung des Vermögens.

² Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft Gründe vorliegen, oder wenn drei Vorstandsmitglieder eine Einberufung verlangen.

³ Der Vorstand erstellt den Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr.

⁴ Über Ausgaben im Rahmen des Voranschlages, sowie im Voranschlag nicht enthaltene einmaligen Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von 20% der Jahresbeiträge entscheidet der Vorstand in eigener Kompetenz, falls diese Beträge ohne Kreditaufnahme aus der Kasse finanziert werden können.

⁵ Der Vorstand oder von ihm beauftragte Personen vertreten den Verband gegenüber sämtlichen Behörden und Drittpersonen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen Präsident, Vizepräsident, Bildungskommissionspräsident sowie der Sekretär/Geschäftsführer (Sekretariat) kollektiv zu Zweien. **Art. 26**
Unterschriften

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. **Art. 27**
Beschlussfähigkeit
Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Der Präsident hat Stichentscheid.

Der/die Revisor/en bzw. die Revisionsstelle überprüfen die Rechnungsführung sowie den finanziellen Stand der Verbandskasse. Sie haben der Hauptversammlung in schriftlicher Form darüber Bericht zu erstatten. Jeder Revisor hat das Recht, jederzeit in die Buchführung und entsprechende Akten Einsicht zu nehmen. **Art. 28**
Revisoren bzw. Revisionsstelle

Die Hauptversammlung wählt für die Amtsdauer von 1 Jahr den/die Rechnungsrevisor/en bzw. die Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Publikationsorgane sind die Webseite der Dachorganisation und der Sektion sowie die regelmässig erscheinende Fachzeitschrift der SWISSMECHANIC-Dachorganisation. **Art. 29**
Publikationsorgan

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen, Einzelhaftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen. **Art. 30**
Haftung

Für eine Revision oder Ergänzung der Statuten ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen an der HV erforderlich. **Art. 31**
Statutenrevision

Art. 32
Auflösung

Die Auflösung der Sektion beider Basel erfolgt, wenn diese von der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen worden ist.

Über vorhandenes Verbandsvermögen entscheidet die HV, welche die Auflösung beschliesst.

Allfällig vorhandene Fonds dürfen ihrer Zweckbestimmung nicht entfremdet werden.

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung am 29. August 2013 angenommen.

Sie ersetzt die Fassung vom 26. März 1977.

Lausen, 29. August 2013

SWISSMECHANIC
Sektion beider Basel

Der Präsident

Mitglied Vorstand



Stefan Schelker



Markus Seppi

SWISSMECHANIC–Dachorganisation

Der Präsident



Felix Stutz

Weinfelden, 30. August 2013

